

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0088/2012
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.03.2012	Beratung

Tagesordnungspunkt

Informationen über das Bundeskinderschutzgesetz

Inhalt der Mitteilung

1. Die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten (s. Anlage). Es ist ein Artikelgesetz, welches einerseits ein neues „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG) und andererseits Änderungen an bestehenden Gesetzen, insbes. im SGB VIII, beinhaltet.

Laut Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird das Gesetz „den Kinderschutz in Deutschland deutlich verbessern. Es bringt Prävention und Intervention im Kinderschutz gleichermaßen voran und stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kinder engagieren – angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.“

Mit folgenden wesentlichen Regelungsbereichen soll ein umfassender und aktiver Kinderschutz gewährleistet werden:

- **Frühe Hilfe und verlässliche Netzwerke bereits für werdende Eltern**

Das Gesetz schafft die rechtliche Grundlage dafür, leicht zugängliche Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt sowie in den ersten Lebensjahren des Kindes einzuführen bzw. zu verstetigen. Hierzu gehört „die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter

(Frühe Hilfe). (§ 1 Abs. 4 BKiSchG).

- **Informationen der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung – Elternbesuchsdienste**

(Werdende) Eltern sollen örtliche Leistungsangebot zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden. Hierzu hat der örtliche Träger der Jugendhilfe die Befugnis, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten, der auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfindet. (§ 2 BKiSchG)

- **Verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz und nachhaltiger Einsatz von Familienhebammen**

Verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit werden durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe aufgebaut bzw. weiterentwickelt. Diese Netzwerke dienen der gegenseitigen Information über Angebote und Aufgaben, zur Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung sowie der Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz. Beteiligte an diesen Netzwerken sind Institutionen der Jugendhilfe, der sozialen Dienste, der Gesundheitshilfe, Bildungseinrichtungen, Polizei- und Ordnungsbehörden u. a. m.

Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesfamilienministerium wird mit einer Bundesinitiative ab 2012 den Einsatz von Familienhebammen stärken. Hierfür stehen 30 Mio. € im Jahr 2012 und 45 Mio. im Jahr 2014 und dann dauerhaft 51 Mio. € jährlich zur Verfügung (§ 3 BKiSchG). Hierzu will die Bundesregierung eine Verwaltungsvereinbarung mit den Bundesländern abschließen, um die Umsetzungsmodalitäten zu regeln.

- **Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

Berufsgeheimnisträger wie Ärztinnen und Ärzte u. a. sollen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung die Situation mit Kindern / Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten erörtern und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Hierbei haben sie gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Falls die Gefährdung nicht durch die Beratung des Berufsgeheimnisträgers abgewendet werden kann und ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird, so sind die Geheimnisträger befugt, das Jugendamt zu informieren. (§ 4 BKiSchG)

- **Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe**

Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Ehrenamtlichen vereinbaren öffentliche und freie Träger, bei welchen Tätigkeiten dies notwendig ist. (Art. 2 BKiSchG)

- **Verbindliche Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendhilfe**

Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht. Örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird die Pflicht auferlegt, Grundsätze und Maßstäbe der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

2. Umsetzungsstand der Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes in Bergisch Gladbach

Im Stellenplan 2012 der Stadt Bergisch Gladbach sind zwei zusätzliche Stellen angemeldet, durch die der Elternbesuchsdienst und die Stärkung der präventiven Netzwerke sichergestellt werden sollen. Für Umsetzungen der Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes sind zudem für die Jahre 2012 und 2013 jeweils 50.000,- € im Entwurf des Doppelhaushalts beantragt.

Mit dem Deutschen Kinderschutzbund besteht eine Vereinbarung, Fortbildung zum Thema „Umgang mit Kindeswohlgefährdung“ anzubieten.

Für die weiteren Entwicklungen sind die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern, angekündigte Empfehlungen der Landesjugendämter und insbesondere die Verabschiedung eines Landesausführungsgesetzes abzuwarten. Die Verwaltung wird dem Jugendhilfeausschuss laufend über die Entwicklungen und die sich daraus ergebenden Steuerungsbedarfe unterrichten.